Informationen zur Düngeverordnung

Am 20. Mai 2020 trat eine erneute Novelle der Düngeverordnung in Kraft, die für viele Landwirte abermals einschneidende Verschärfungen zur Folge hat. Die neuen Rahmenbedingungen stellen nun jeden Landwirt vor neue Herausforderungen. Vor allem die gestrichenen Ausbringungsverluste und gleichzeitig erhöhte Mindestwirksamkeiten von Rinder- bzw. Schweinegülle und flüssigen Gärresten führen dazu, dass man die mineralische Stickstoffdüngung weiter einschränken muss. Ebenso müssen seit diesem Herbst die Düngungen zu Gerste und Raps voll angerechnet werden. Damit ergeben sich komplett neue Voraussetzungen, wie die Gaben zu verteilen sind.

Seit besagter Novelle sind Landwirte nun dazu verpflichtet, sämtliche Düngemaßnahmen innerhalb von 2 Tagen zu dokumentieren. Am Ende des Jahres soll die Summe dieser Maßnahmen der anfangs berechneten Bedarfsermittlung gegenübergestellt werden. Auch wenn heuer der Großteil der N-Düngungen bereits aufgebracht war, bevor diese Pflicht in Kraft getreten ist, muss die Gegenüberstellung bis spätestens 31.03.2021 angefertigt werden. Der Nährstoffvergleich ist gleichzeitig nicht mehr verpflichtend. Die Programme dazu sollen ab Mitte Januar zur Verfügung stehen.

Dazu möchten wir Sie am 19.01.2021 um 13:00 Uhr oder am 27.01.2021 um 19:00 Uhr zu unserer Online-Schulung recht herzlich einladen. Zusätzlich bieten wir Ihnen gerne wieder Einzelberatungen bzw. Unterstützung zur Erstellung an. Melden Sie sich dazu in unserer Geschäftsstelle an.

Vor allem für Betriebe in den sog. Roten Gebieten gelten neue Auflagen, die große Herausforderungen bergen. Zwar konnten die Roten Gebiete aufgrund einer Neubewertung bayernweit nahezu halbiert werden, jedoch sind in unserem Ringgebiet weiterhin einige Gebiete von den Verschärfungen betroffen.

Allein die starke Einschränkung der N-Düngung mit 20 % Abschlag ist für viele Betriebe eine große Hürde. Wir arbeiten seit Wochen und Monaten an Lösungsmöglichkeiten, um unseren Landwirten die besten Tipps und Hilfestellungen geben zu können, auch diese Hürden zu bewältigen.

Neben der 20 %-Regel gelten noch weitere einschneidende Maßnahmen:

- Absenkung der N-Düngung auf 20 % unter Pflanzenbedarf im Durchschnitt der roten Betriebsflächen
- flächenspezifische Grenze von 170 kg N/ha aus organischen Düngemitteln
- verpflichtender Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen (Ausnahme: Ernte der Vorfrucht nach 01.10.)
- Sommer-/Herbstdüngeverbot von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, Wintergerste und Winterraps (Ausnahme bei Raps: Nmin < 45 kg/ha; Ausnahme bei Zwischenfrucht: max. 120 kg Nges aus Festmist von Huf- und Klauentieren)
- Verlängerung der Grünland-Sperrfrist um 1 Monat (1. Oktober bis 31. Januar) und der Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost um 2 Monate (1. November bis 31. Januar)
- Begrenzung der Düngung auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau ab 1.9. bis Beginn Sperrfrist auf max. 60 kg Nges aus flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern

Darüber hinaus gelten in Bayern zwei weitere Maßnahmen:

- eine Nmin-Untersuchung je Kultur
- Untersuchung des wichtigsten Wirtschaftsdüngers im Betrieb auf Gesamt-N, Ammonium-N und P2O5

Auf gelben Flächen gelten vor der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln folgende Auflagen:

- erweiterte Gewässerabstände (5 m für < 10 % Hangneigung; 10 m für ≥ 10 % Hangneigung)
- verpflichtender Anbau von Zwischenfrüchten oder Stoppelbrache vor Sommerungen

Vor allem den "Roten Betrieben" möchten wir eine einzelbetriebliche Düngeberatung anbieten, da die Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie enormes Fehlerpotential bergen.

Ebenso sind die neu ausgewiesenen Gelben Gebiete mit Auflagen belegt. Die Maßnahmen sind zwar in der Regel nicht so massiv, müssen jedoch genauso eingehalten und umgesetzt werden.

Auch im neuen Jahr lassen wir Sie bei der Düngeverordnung nicht im Regen stehen. Wir unterstützen Sie bei sämtlichen Fragestellungen und Dokumentationspflichten rund um die Novelle. Melden Sie sich in unserer Geschäftsstelle, wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.